

Bearbeiter: Natascha Bors  
Tel.: 02174/2166-12  
Fax: 02174/2166 22  
E-Mail: post@pamhagen.bgld.gv.at

GZ: B-2021-1137-00002–mündliche Verhandlung  
Pamhagen, am 05.01.2021

**Betreff:** baubehördliche Bewilligung gemäß § 18 Bgld. Baugesetz 1997, i.d.g.F.  
Errichtung eines Lagerraumes und Durchfahrt (Hof)

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Fortsetzung einer mündlichen Verhandlung**

Mit der Eingabe vom 10.09.2018 haben Anna Kettner und Manfred Kettner, 7152 Pamhagen, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Lagerraumes und Durchfahrt (Hof) in 7152 Pamhagen, Urbarialgasse 11 auf dem Grundstück Nr.: 1228/81, aus der EZ: 32019/01468, in der KG Pamhagen (32019), angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF, für

**Mittwoch, den 20.01.2021, um 16:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Pamhagen anberaunt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme bis zum Verhandlungstermin im Gemeindeamt auf (Mo, Di, Mi, Do 07:30 – 12:00 Uhr, Mi 13:00 – 18:00 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.


**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Werden keine Einwendungen vorgebracht wird angenommen, dass die Parteien dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:  
Josef Tschida

Angeschlagen am: 05.01.2021

Abgenommen am:

	Untersigner	Gemeinde Pamhagen
	Datum/Zeit-UTC	2021-01-05T16:12:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1046318761
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	